

Wohngenossenschaft Hohmad, Thun

HAUSORDNUNG für alle Etappen

Die Hausordnung bildet die Grundlage zu einem guten Zusammenleben und Einvernehmen der Genossenschafter und Genossenschafterinnen untereinander. Zusätzlich setzt sie den Rahmen für eine geordnete Wohngemeinschaft.

Allgemeine Ordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und Mieterinnen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Die Mieter und Mieterinnen haben in der Wohnung, im Treppenhaus, in den übrigen Räumen des Hauses und in seiner Umgebung auf Ordnung zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung einem/einer HauswartIn übertragen ist. Tropfende Gegenstände, Wäsche und dergleichen dürfen nicht über die Fassade hinausgehängt und Teppiche, Flaumer sowie Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Fenster, Balkone, Brüstungen) hinaus geschüttelt werden.

Sicherheit

Die Haustüren sind stets abgeschlossen zu halten.

Reinigung und Unterhalt

Aussergewöhnliche Verunreinigungen sind in jedem Fall vom verursachenden Mieter sofort zu beseitigen.

Sofern nicht ein Hauswart damit beauftragt ist, gelten die besonderen Vorschriften und Weisungen der Genossenschaftsorgane. Jeder Mieter ist verantwortlich, dass folgende Arbeiten im vereinbarten Turnus einwandfrei ausgeführt werden (auch bei Abwesenheit oder Krankheit):

- Die Reinigung seines Treppenanteils und des Podestes (inkl. Geländer und Treppenhausfenster)
 - Mieter im Parterre: Treppe vom Kellergang bis und mit Parterrepodest.
 - Mieter im 1. Stock: Treppe vom Parterre bis und mit Podest im 1. OG.
 - Mieter im 2. Stock: Treppe vom 1. Stock bis und mit Podest im 2. OG.und so weiter.
- Hausvorplatz, Zugangswege, Kellertreppen aussen, Rabatten und Zieranlagen.
- Veloraum, Waschküche, Trockenräume, Kellergang, (inkl. Armaturen und Fenster)
- Rasen mähen.
- Lauben im Herbst.
- Schneeräumen und Salzen im Winter.

Die Reinigungsarbeiten sind jeweils bis am Samstag, 17.00 Uhr, zu erledigen.

Die allgemeinen Räume im Keller und der Estrich sind jährlich mindestens einmal von allen Mietern gemeinsam zu reinigen. Die Fensterläden und Storen sind jährlich einmal gründlich zu reinigen.

Waschküche, Trockenräume

Die Benützung der Waschküche und der Trockenräume richtet sich nach den besonderen Vorschriften und Weisungen der Genossenschaftsorgane. Die Waschküche, Trockenräume und die dazugehörenden Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt der nachfolgenden Mieterschaft zu übergeben.

Kehricht

Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken in den bereitgestellten Containern zu deponieren.

Heizungs- und Wasserleitungen

Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen (auch Garten und Garagen) zu entleeren und gegen Frost zu schützen (Achtung auf abgestellte Radiatoren bei geöffneten Fenstern!).

Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen. Lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur werktags zwischen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Für das Freischaufeln von Schnee bei Garagenvorplätzen und Zugangswegen gilt an Werktagen die Hausruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. An Samstagen und Sonntagen ist zusätzlich besondere Rücksicht geboten. Vollbäder ab 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr dürfen nicht in die Badewanne eingelassen werden. Hingegen sind während dieser Zeit kurze Duschen (bis 5 Minuten) gestattet.

Das Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, sowie das Erteilen von gewerbsmäßigem Musikunterricht sind nicht gestattet.

Die Baukonstruktion der Wohnhäuser der 1. Etappe weisen in Sachen Trittschall Mängel auf. Ungeeignete Hausschuhe (Holzzoggeli, Stöckelschuhe usw.) dürfen nicht getragen werden.

Es ist untersagt, in den kalten Jahreszeiten das stehende Auto bei laufendem Motor zu heizen oder die Atuoscheiben bei laufendem Motor von Frost oder Schnee freizukratzen.

Haustiere

Das Halten von Haustieren ist verboten. Die Verwaltung kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Treppenhaus

Das gesamte Treppenhaus – auch die Fläche direkt vor der Wohnung – sowie andere allgemeine Hausbereiche (Kellergänge, Waschküche, Trockenraum, Veloraum usw.) gehören nicht zum persönlichen Mietobjekt. Sie dürfen deshalb grundsätzlich auch nicht mit Mobiliar oder Gegenständen irgendwelcher Art belegt werden. Eine Unordnung macht einen schlechten Eindruck, erschwert die Reinigungsarbeiten und behindert im Notfall den Einsatz von Feuerwehr und Sanität.

Sofern der Platz es erlaubt, ist das Aufstellen eines kleinen, geschlossenen Schuhschranks erlaubt. Außerhalb des Schrankes dürfen keine Schuhe dauernd deponiert werden. Der Durchgang für die übrigen Mieter und Mieterinnen darf nicht beeinträchtigt werden. Bei Umzügen ist der Schuhschrank unaufgefordert zu entfernen, damit der Durchgang mit den Möbeln gewährleistet ist. Die Verwaltung behält sich vor, bei Streitigkeiten das Entfernen der Schränke anzuordnen.

Zu unterlassen sind:

- Das Aufbewahren und Lagern von Möbeln, Fahrzeugen, Geräten und Schuhen im Treppenhaus und in den allgemeinen Nebenräumen (Waschküche, Trockenräume, Heizung, Kellergänge usw. Ausnahme: Schuhschrank, siehe oben).
- Das Ausschütten und Auswerfen von Gegenständen aus den Fenstern und von den Wohnzimmerbalkonen, ferner das Reinigen von Teppichen und Türvorlagen im Treppenhaus und auf den Balkonen.
- Gegenstände, die eine Verstopfung der Ablaufrohre zur Folge haben könnten, in die Klosets, Brunnlein oder Ablaufschächte zu werfen.
- Badewannen mit Säure zu behandeln oder Badezusätze zu verwenden, die der Glasur schaden.
- Das Anbringen von privaten Radio- und Fernsehantennen und TV-Schlüsseln an den Außenseiten des Hauses (Fassade, Balkone, Terrassen).
- Auf dem gesamten Areal der Genossenschaft Fußball zu spielen oder Bälle an die Hauswände oder Garagentore zu werfen.
- Die Grünanlagen, Ziersträucher und Fruchtbäume zu beschädigen.
- Manipulationen an den Gasboilern und Heizanlagen vorzunehmen.

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und wird in den Wohnhäusern aufgehängt. Die Verwaltung behält sich vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch kein/e MieterIn benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten. Durch Nichtbefolgen dieser Hausordnung entstehende Schäden werden dem fehlbaren Mieter belastet.

Thun, 25. 01. 2005

Im Namen des Vorstandes



Heinz Berger, Präsident